

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes
— Drucksache 8/1040 —

A. Problem

Der Europäische Gerichtshof hat eine Unvereinbarkeit des deutschen Biersteuergesetzes mit dem EWG-Vertrag festgestellt, insoweit Biereinfuhren von kleineren Brauereien etwas höher besteuert werden, als es nach der Biersteuermengenstaffel für inländische Erzeuger gleicher Größenordnung geschieht.

Wegen Veränderung der Verhältnisse bedarf es weiterer Anpassungen des Biersteuergesetzes.

B. Lösung

Die Benachteiligung kleiner ausländischer Brauereien wird beseitigt. Das Biersteuergesetz wird auch im übrigen aktualisiert.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

wurden nicht erörtert.

D. Kosten

Weil die Änderung mit einem Abbau der Biersteuervergünstigung für größere ausländische Erzeuger einhergeht, wird eine Deckung durch das Gesetz selbst hergestellt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1040 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 12. Dezember 1977

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	Dr. Langner
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Langner

Die Vorlage — Drucksache 8/1040 — wurde in der 52. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Oktober 1977 an den Finanzausschuß überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage am 9. und 23. November sowie am 7. Dezember 1977 beraten.

Unser Biersteuergesetz enthält eine Biersteuermengentafel, nach der die vom Erzeuger zu entrichtende Biersteuer mit der erzeugten Menge ansteigt. Für die ersten 2 000 Hektoliter Jahreserzeugung zahlen alle inländischen Erzeuger nur 12 DM/Hektoliter; der Steuersatz steigt in sieben weiteren Stufen bis auf 15 DM/Hektoliter; der höchste Steuersatz kommt nur bei den Erzeugungsspitzen einiger großer Brauereien zum Zuge, und auch bei diesen bleibt der Durchschnittssteuersatz nach dieser Konstruktion der Staffel immer noch etwas unter 15 DM.

Die bisher für den Bierimport (noch nicht einmal 1 v. H. des deutschen Konsums) vorgesehene Regelung pauschaliert den Biersteuersatz mit 14,40 DM/Hektoliter auf der Basis der mittleren Biersteuerbelastung für inländisches Bier. Danach war das ausländische Bier dem inländischen Bier gegenüber zwar insgesamt gleich belastet. Auf den einzelnen ausländischen Erzeuger abgestellt wurden jedoch der kleine ausländische Erzeuger benachteiligt und der sehr große ausländische Erzeuger etwas begünstigt. Der Europäische Gerichtshof hat auf die Klage eines kleineren ausländischen Brauers entschieden, daß

Artikel 95 Abs. 1 des EWG-Vertrages mit der bisherigen Pauschalierung nicht voll erfüllt sei; dem Vertrag sei vielmehr nur dann Genüge getan, wenn das ausländische Bier ebenfalls unter Zugrundelegung der von der einzelnen Brauerei erzeugten Menge dem gleichen oder einem niedrigeren Steuersatz unterliege. Schwierigkeiten bei der Nachprüfung der Erklärungen ausländischer Erzeuger ließ das Gericht nicht als Rechtfertigung einer generellen Pauschalierung gelten.

Der Gesetzentwurf zieht aus dem Urteil die notwendigen Konsequenzen. Der Regelsteuersatz für importiertes Bier wird auf 14,80 DM/Hektoliter angehoben; das entspricht einem Durchschnittssteuersatz für große Brauereien; für mittlere bis kleine ausländische Betriebe wird die Biersteuer aber nunmehr auf den Durchschnittssteuersatz herabgesetzt, dem eine inländische Brauerei gleicher Größe unterliegt.

Weitere Änderungen sind redaktioneller Art oder passen das Biersteuergesetz an geänderte Verhältnisse an, wie der neue § 5 Abs. 3, der der Verwendung neuer Behältnisse Rechnung trägt.

Der Ausschuß hat den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen einstimmig zugestimmt. Soweit er darüber hinaus eine Anregung zur Biersteuerstatistik erörtert hat, war das Gesetz nicht unmittelbar betroffen.

Namens des Ausschusses bitte ich, dem Gesetzentwurf unverändert zuzustimmen.

Bonn, den 12. Dezember 1977

Dr. Langner
Berichterstatter